

- Inoffizielle Übersetzung -

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 3/2564

Bedingungen für die Investitionsförderung für Unternehmen,
die Anreize für die Befreiung oder Ermäßigung der Körperschaftsteuer erhalten

Um die überschüssige Arbeit der Investitionsgeförderten bei der Übermittlung von Informationen und der Übermittlung von Dokumenten im jährlichen Leistungsbericht zu reduzieren im Zusammenhang mit Abschnitten 11, 13 und 20 des Investment Promotion Act 2520 (1977), gibt das Board of Investment Folgendes bekannt:

1. Geförderte Projekte, die Anreize für die Befreiung oder Ermäßigung der Körperschaftsteuer erhalten, müssen die Körperschaftsteuererklärung (PND. 50) und die Einkommensteuererklärung (P.N. Dor. 1 Kor) elektronisch beim Finanzamt einreichen. Der Finanzbehörde muss erlaubt werden diese Informationen während des gesamten Förderzeitraums an das Board of Investment zu übermitteln. Dies gilt für Anträge, die ab dem 1. September 2021 eingereicht werden.

2. Geförderte Projekte, welche die Körperschaftsteuererklärung (PND. 50) und die Einkommensteuererklärung (P.N. Dor. 1 Kor) in elektronischer Form beim Finanzamt eingereicht und die Weitergabe der Informationen vom Finanzamt an das Board of Investment zugelassen haben, sind in diesem Fall nicht verpflichtet diese Informationen an das Projektleistungs- und Fortschrittsberichtssystem (e-Monitoring) des Board of Investment zu übermitteln.

Bekanntgegeben am 2. August 2021.

(Duangjai Asawachintachit)

Generalsekretärin des Board of Investment